

Sachbericht zur Vorlage

Am 15.03.2010 wurde das Projekt Bibelgarten Kalefeld im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaft vorgestellt.

Zuschussanträge wurden am 26.03.2010 an das Amt für Landentwicklung Göttingen (GLL), an das Regionalmanagement Harzweserland in Northeim und an das Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche in Hannover gestellt.

Frau Roth von der GLL in Göttingen hatte dem Regionalmanagement in Northeim mitgeteilt, dass ihre Behörde das rd. 26.000 € teure Projekt im Rahmen von ergänzenden Einrichtungen zur Radroute „Kirchen und Kapellen“ einordnen werde, wenn das Regionalmanagement das Projekt zum Themenfeld A.3 Fahrradtourismus in das ILEK aufnimmt. Das Land werde dann eine Zuwendung von 50 % der förderfähigen Nettokosten zu dieser Maßnahme zahlen.

Die Lenkungsgruppe des Landkreises Northeim hat inzwischen einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Dadurch erhält die Gemeinde Kalefeld neben der o. g. Landesförderung eine zusätzliche Förderung durch den Landkreis in Höhe von 25 % der Gesamtkosten einschl. UST. Das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche hat am 19. Mai 2010 schriftlich einen Zuschuss in Höhe bis zu 5.000 € bewilligt.

Gemeinsam mit dem Kirchenkreisamt Osterode am Harz wurde ein Pachtvertrag mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kalefeld entworfen, der eine Pachtzeit von 20 Jahren mit einem jährlichen Pachtpreis von 1 € vorsieht.

Der Förderverein „Themengärten e.V.“ ist inzwischen gegründet und im Vereinsregister eingetragen worden.

Die als Anlage beigefügten Betragsentwürfe „Pachtvertrag Bibelgarten“ und „Vertrag über die Pflege, Unterhaltung und Aufrechterhaltung des Bibelgartens in der Gemarkung Kalefeld“ sollten jetzt vom Gemeinderat beschlossen werden, damit die Investitionsmaßnahme in 2011 durchgeführt werden kann.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

5.7.5.01/xxxx.7872000	Baumaßnahme Bibelgarten Kalefeld	26.000 € (Auszahlung)
5.7.5.01/xxxx.6811001	Investitionszuschuss des Landes	9.800 € (Einzahlung)
5.7.5.01/xxxx.6812001	Investitionszuschuss des Landkreises	6.500 € (Einzahlung)
5.7.5.01/xxxx.6818000	Investitionszuschuss der Ev.-luth. Landeskirche Hannover	5.000 € (Einzahlung)
	Der von der Gemeinde zu finanzierende Anteil beträgt damit	4.700 €.

Das sind 18 % der Investitionssumme. Um Landesmittel zu erhalten, muss der Eigenanteil der Gemeinde Kalefeld mindestens 10 % betragen!

Die Finanzierung erfolgt über das Konto 1.1.1.06/0197.7871000 Planungskosten für ILEK-Projekte.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt: Ja
Nein

Finanzielle Auswirkungen:

keine	Betrag	Konto	Haushaltsjahr
Einzahlungen			
Auszahlungen			

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung gestellt.

Vertrag über die Pflege, Unterhaltung und Aufrechterhaltung des Bibelgartens in der Gemarkung Kalefeld

zwischen

der Gemeinde Kalefeld in 37589 Kalefeld,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Edgar Martin, Kleiner Hagen 4, 38589 Kalefeld

und

dem Förderverein „Themengärten e. V.“
vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Bettina Plock-Girmann, Wolperode 34, 37581 Bad Gandersheim, wird folgender Vertrag geschlossen:

A. Allgemeines

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde Kalefeld hat für den Zeitraum 01.07.2010 – 30.06.2030 von der Ev. – luth. Kirchengemeinde Kalefeld, Grabenstraße 12 in 37589 Kalefeld das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag gekennzeichnete Grundstück Flur 13 Flurstück 68, Lage: Lehmkuhle, in einer Größe von 13 a und 88 m² gepachtet. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens 6 Monate vor Beendigung des Vertrages erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will.
2. Vertragsgegenstand zwischen der Gemeinde Kalefeld und dem Förderverein „Themengärten e.V.“ ist das o. g. Grundstück.

§ 2

Bestehende Vereinbarungen über den Bibelgarten

1. Die Gemeinde Kalefeld und die Ev. – luth. Kirchengemeinde Kalefeld haben vereinbart, auf dem Pachtgrundstück Folgendes anzulegen, zu bauen und zu unterhalten:
Errichtung und lfd. Unterhaltung des Bibelgartens Kalefeld
2. Die Investitionsmaßnahme wird durch die Gemeinde Kalefeld durchgeführt. Andere Bauwerke, gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nicht errichtet werden.

B. Vertragslaufzeit dieses Vertrages

§ 3 Vertragslaufzeit

- 1. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre. Sie beginnt am 01.03.2011 und endet am 28.02.2031.
Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens 6 Monate vor Beendigung des Vertrages erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will.**

C. Pflichten der Vertragspartner

§ 4 Pflichten der Gemeinde Kalefeld

- 1. Die Gemeinde Kalefeld hat alle auf das Pachtgrundstück entfallende einmaligen und Wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben und die zu errichtenden Bauwerke und Anlagen einschließlich der Erschließungs- und Anliegerbeiträge zu tragen.**
- 2. Die Gemeinde Kalefeld ist für die Verkehrssicherheit des Grundstückes verantwortlich.**
- 3. Die Gemeinde Kalefeld ist für alle haftungsrechtlichen Dinge im Zusammenhang mit dem Besuch des Bibelgartens durch Wanderer, Pilger, Radfahrer und sonstige Besuchergruppen zuständig und verantwortlich.**

§ 5 Pflichten des Fördervereines

- 1. Die lfd. Pflege und Unterhaltung des Bibelgartens erfolgt durch den Förderverein „Themengärten e.V.“, Geschäftsstelle: Wolperode 34, 37581 Bad Gandersheim.**
- 2. Die Gemeinde Kalefeld hat sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet, für die Benutzung des Pachtgrundstückes die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten. Gottesdienste in der Weißenwasserkirche dürfen durch Tätigkeiten auf dem Bibelgarten nicht gestört werden. An die vorgenannten Bestimmungen haben sich der Förderverein und dessen Beauftragte zu halten.**

D. Sonstige Bestimmungen

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

- 1. Die Gemeinde Kalefeld erhält vom Förderverein zeitnah Informationen, die Pflege, Unterhaltung und Aufrechterhaltung des Bibelgartens betreffen.**

Kalefeld, den

**Edgar Martin
Bürgermeister
Gemeinde Kalefeld**

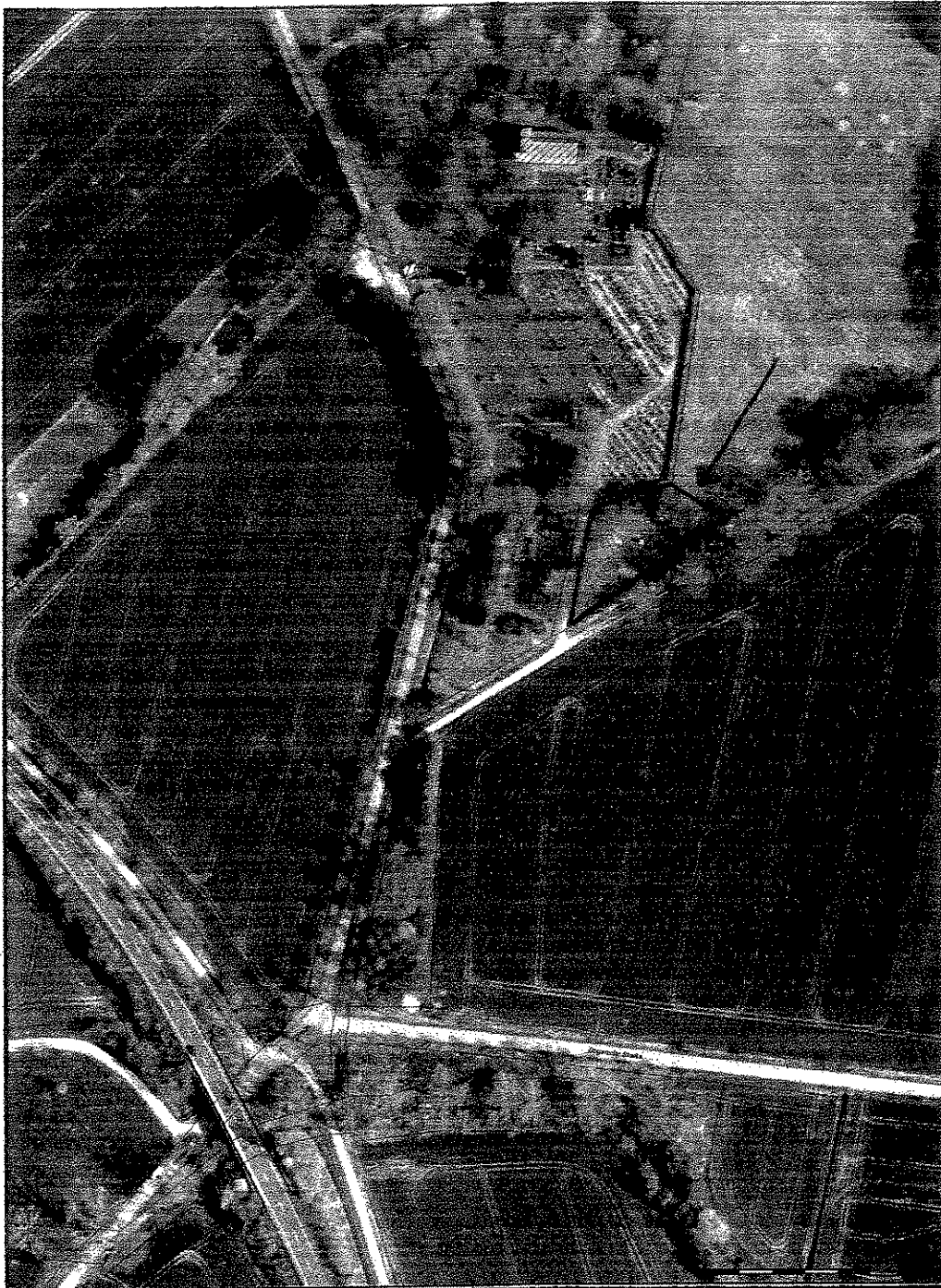
Bad Gandersheim, den

**Bettina Plock-Girmann
1. Vorsitzende des Fördervereines
„Themengärten e. V.“**

Pachtvertrag

BIBELGARTEN

Anlage 1



Maßstab 1: 2049

Bearbeiter: Kalefeld

Datum: 28.12.2009

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
Die RROP-Datenerfassung erfolgte auf der Grundlage der TK50. Die Übertragung auf andere Grundlagen kann zu Fehlaussagen führen. Rechtsgrundlage ist die gedruckte und genehmigte Fassung des RROP 2006.

PACHT VERTRAG

zwischen

der **Ev.-luth. Kirchengemeinde KALEFELD, Grabenstraße 12**

in **37589 Kalefeld**

vertreten durch den Kirchenvorstand

als Verpächterin

und

der **GEMEINDE Kalefeld**

in **37589 Kalefeld**

als Pächter

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Edgar Martin, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter das Grundstück Gemarkung Kalefeld
Lage: Lehmkuhle, Flur 13 Flurstück 68 in einer Größe von 13 a und 88 m².
- (2) Die Lage des Pachtgrundstücks ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Vertragszeit

- (1) Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie beginnt am 01.07.2010 und endet am 30.06.2030.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens 6 Monate vor Beendigung des Vertrages erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Der Pächter ist berechtigt, auf dem Pachtgrundstück Folgendes anzulegen, zu bauen und zu unterhalten:

Errichtung und lfd. Unterhaltung des Bibeigartens Kalefeld.

Die Investitionsmaßnahme wird durch das Land Niedersachsen, den Landkreis Northeim und das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bezuschusst.

Die lfd. Unterhaltung erfolgt über einen privaten Trägerverein.

- (2) Andere Bauwerke, gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nicht errichtet werden.

§ 4

Pacht

- (1) Der Pächter hat eine jährliche Pacht in Höhe von 1,00 Euro zu entrichten.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 30.06.2030 ist die Pacht in einer Summe innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung dieses Pachtvertrages fällig und zahlbar, sonst jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Pacht ist im Voraus ohne Kosten für die Verpächterin auf folgendes **Konto: Kirchenkreisamt Osterode am Harz, Bank: Sparkasse Osterode am Harz, BLZ: 263510 15, Kto.: 4023958 mit Angabe des Verwendungszweckes „Bibelgarten Kalefeld“ zu entrichten.**

§ 5

Gewährleistung

Der Pächter übernimmt keine Gewähr für die Größe, Beschaffenheit und die rechtliche und tatsächliche Eignung des Pachtgrundstücks für den Vertragszweck.

§ 6

Abgaben und Lasten

Der Pächter hat alle auf das Pachtgrundstück entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben des Pachtgrundstücks und der zu errichtenden Bauwerke und Anlagen einschließlich der Erschließungs- und Anliegerbeiträge zu tragen.

§ 7

Haftung des Pächters

- (1) Der Pächter ist für die Verkehrssicherheit des Pachtgrundstücks verantwortlich. Er hat auch die öffentlich rechtlichen Pflichten des Pächters aus dem Eigentum an dem Pachtgrundstück zu erfüllen.
- (2) Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bibelgarten so abgesichert ist, dass die Nutzung der anliegenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Pächter stellt den Verpächter von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen den Verpächter aus dem Eigentum an dem Pachtgrundstück und den darauf errichteten Anlagen sowie aus dem auf dem Pachtgrundstück stattfindenden Veranstaltungen geltend gemacht werden.

§ 8

Unterverpachtung

Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters die Nutzung des Pachtgrundstücks einem anderen überlassen, insbesondere das Pachtgrundstück unterverpachten.

§ 9

Nutzung an Sonn- und Feiertagen

Für die Benutzung des Pachtgrundstücks an Sonn- und Feiertagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage. Veranstaltungen, die sich gegen die Kirche und ihre Verkündigung richten, sind auf dem Pachtgrundstück nicht zulässig. Gottesdienste dürfen durch Veranstaltungen auf dem Pachtgrundstück nicht gestört werden.

§ 10

Vorzeitige Kündigung

- (1) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos und ohne dass dadurch der Pächter einen Ersatzanspruch erhält, kündigen, wenn
- a) der Pächter mit der Entrichtung der Pacht für 2 Jahre länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist,
 - b) der Pächter ohne Zustimmung des Verpächters das Pachtgrundstück oder Teile desselben einem Dritten überlässt,
 - c) für die Verpächterin die Fortsetzung des Pachtvertrages eine unbillige Härte bedeuten würde (z. B. Duldung kirchenfeindlicher Veranstaltungen auf dem Pachtgrundstück),
 - d) der Pächter oder der Unterpächter die sich aus §§ 6, 7 oder 9 ergebenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Die Kündigungsfrist erlischt sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Verpächter von dem Vorhandensein der Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

- (2) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn und soweit das Pachtgrundstück zur Bebauung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden. Der Pächter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses entsteht.
- (3) Die Kündigung muss in allen Fällen schriftlich ausgesprochen werden.

§ 11

Rückgabe des Pachtgrundstücks

- (1) Der Pächter ist auf Verlangen der Verpächterin verpflichtet, bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Zeitablauf, vorzeitige vertragliche Beendigung, Kündigung usw.) auf seine Kosten die baulichen und sonstigen Anlagen auf dem Pachtgrundstück zu beseitigen und das Grundstück geräumt in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Bis zur Erfüllung dieser Pflichten hat der Pächter an die Verpächterin eine Entschädigung in Höhe der bisherigen Pacht zu zahlen und die Verpächterin von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen ihn als Eigentümer des Grundstücks erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sind der Verpächterin nicht verwehrt.

- (2) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für das Grundstück.

§ 12

Verjährung

- (1) Die Ersatzansprüche der Verpächterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verpachteten Sache sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.
- (2) Die Verjährung der Ersatzansprüche der Verpächterin beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 13

Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 14

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Der Vertrag und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 15
Kosten

Der Pächter trägt alle Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.

Kalefeld, den *9.6.2010*, den

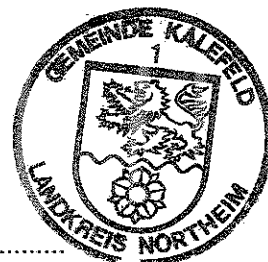
Ev.-luth. Kirchen-/Kapellengemeinde
Der Kirchenvorstand

Pächter

Siegel der Kirchen-
Kapellengemeinde



.....
Vorsitzende/r



.....
Edgar Martin; Bürgermeister

Herle Benecke
.....

Kirchen-/Kapellenvorsteher

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kalefeld hat in seiner Sitzung am 27.09.2009 den Abschluss des vorstehenden Pachtvertrages beschlossen.

Diesen Beschluss und den Pachtvertrag genehmigen wir gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung.

Osterode, den

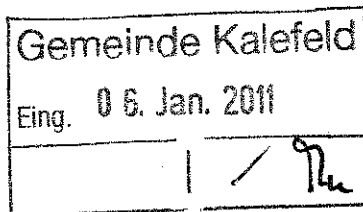
Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Osterode am Harz

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrage:

(L.S.)

Bürgermeister der Gemeinde Kalefeld
Herrn Edgar Martin
Kleiner Hagen 4
37589 Kalefeld



Bad Gandersheim, 03.01.2011

Ihr Schreiben vom 30.11.2010 - Vertragsentwurf „Bibelgarten“ in Kalefeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martin,

wir möchten Ihnen zunächst für Ihr Schreiben vom 30.11.2010 danken.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihrem Änderungswunsch als Förderverein „Themengärten e.V.“ nicht entsprechen können. Unsere Fördervereinssatzung sieht ein derartiges Entgegenkommen nicht vor, da wir es uns zur Aufgabe gemacht haben, die **Pflege und Unterhaltung** der öffentlich zugänglichen Themengärten und die **Aufrechterhaltung** der durch die Landwirtschaftskammer Hildesheim konzipierten kulturhistorischen Anlagen zu übernehmen. Für die Anlage der entstehenden Themengärten einschließlich der Erschließungs- und Anliegerbeiträge ist der Förderverein nicht zuständig.

Wir bitten Sie, sich hinsichtlich der zu finanzierenden Gesamtsumme von 26.000 €, die sich wie folgt aufschlüsselt:

- 9.800 € vom Land Niedersachsen
- 6.500 € vom Landkreis Northeim
- 5.000 € von der Evangelischen Landeskirche sowie
- 4.700 € (18,08 % der Gesamtsumme) von der Gemeinde Kalefeld.

mit den betreffenden Projektförderern in Verbindung zu setzen. Sollte eine Einmal-Finanzierung von Seiten der Gemeinde Kalefeld nicht möglich sein, können die Finanzierungshilfen zur Förderung des ländlichen Raumes aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beim Regionalmanagement Harzweserland, Frau R. Albert, mit Sitz in Northeim, und die Finanzierungshilfe beim Landkreis Northeim (FB Tourismusförderung – Frau A. Muhs, Wirtschaftsförderung, Scharnhorstplatz 6, 37154 Northeim) nicht gestellt werden.

Die Errichtung eines Themengartens „Bibelgarten“ wäre somit in Frage gestellt und der Gemeinde Kalefeld eine Teilhabe an den drei ILE-Regionen des Harzweserlandes (Einbeck-AGIL, Weserbergland-Solling und Wir 5 – Leine Los) verwehrt.

Wir bitten Sie, Ihre Änderungswünsche hinsichtlich der Modalitäten zur Finanzierung der Errichtung eines Themengarten „Bibelgarten“ in Kalefeld abschließend noch einmal zu überdenken und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Bad Gandersheim, den 03.01.2011

Bad Gandersheim, den 03.01.2011

Vorsitzende des
Fördervereins „Themengärten e.V.“

Stellvertretender Vorsitzender des
Fördervereins „Themengärten e.V.“

Bettina Plock-Girmann (Vorsitzende)
Thomas Mehrländer (stellv. Vorsitzender)
Heidrun Hesse (Kassenwartin)

• Wolperode 34 • 37581 Bad Gandersheim • Tel.: 05382 – 58 93 11
• Astenweg 1A • 37581 Bad Gandersheim • Tel.: 05382 – 93 26 98
• Anornung 15 • 37589 Kalefeld • Tel.: 05553 – 31 11

Frau
Heidrun Hesse
Ahornring 15
37589 Echte

Herr Mennecke
20 09 20
D.Mennecke@Kalefeld.de

II

30.11.2010

Vertragsentwurf „Bibelgarten“ in Kalefeld

Sehr verehrte Frau Hesse,

ich habe Ihren Vertragsentwurf geprüft. In § 3 möchte ich die Vertragslaufzeit konkreter fassen. Nämlich auf zunächst 20 Jahre mit der Möglichkeit, fortlaufend zu verlängern. In § 6 habe ich einen Zusatz eingebaut, falls der Verein sich doch vorher auflöst. Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt die Restsumme, die die Gemeinde bei der Baumaßnahme finanzieren müsste, 4.700 €. Mit jedem Jahr des Bestehens ihres Fördervereines würde sich die an die Gemeinde Kalefeld zurückzuzahlende Summe also um 235 € verringern. Bitte besprechen Sie meine Änderungswünsche in Ihrem Förderverein und teilen Sie mir bitte bald mit, ob Sie mit diesen nicht gravierenden Änderungswünschen einverstanden sind. Dann kann der Vertrag abschließend im Verwaltungsausschuss beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Edgar Martin

Anlagen: 2

Vertrag über die Pflege, Unterhaltung und Aufrechterhaltung des Bibelgartens in der Gemarkung Kalefeld

zwischen

der Gemeinde Kalefeld in 37589 Kalefeld,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Edgar Martin, Kleiner Hagen 4, 38589 Kalefeld

und

dem Förderverein „Themengärten e. V.“
vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Bettina Plock-Girmann, Wolperode 34, 37581 Bad Gandersheim, wird folgender Vertrag geschlossen:

A. Allgemeines

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde Kalefeld hat für den Zeitraum 01.07.2010 – 30.06.2030 von der Ev. – luth. Kirchengemeinde Kalefeld, Grabenstraße 12 in 37589 Kalefeld das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag gekennzeichnete Grundstück Flur 13 Flurstück 68, Lage: Lehmkuhle, in einer Größe von 13 a und 88 m² gepachtet. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens 6 Monate vor Beendigung des Vertrages erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will.
2. Vertragsgegenstand zwischen der Gemeinde Kalefeld und dem Förderverein „Themengärten e.V.“ ist das o. g. Grundstück.

§ 2

Bestehende Vereinbarungen über den Bibelgarten

1. Die Gemeinde Kalefeld und die Ev. – luth. Kirchengemeinde Kalefeld haben vereinbart, auf dem Pachtgrundstück Folgendes anzulegen, zu bauen und zu unterhalten:
Errichtung und lfd. Unterhaltung des Bibelgartens Kalefeld
2. Die Investitionsmaßnahme wird durch die Gemeinde Kalefeld durchgeführt. Andere Bauwerke, gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nicht errichtet werden.

B. Vertragslaufzeit dieses Vertrages

§ 3 Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre. Sie beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2030.
Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens 6 Monate vor Beendigung des Vertrages erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will.

C. Pflichten der Vertragspartner

§ 4 Pflichten der Gemeinde Kalefeld

1. Die Gemeinde Kalefeld hat alle auf das Pachtgrundstück entfallende einmaligen und Wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben und die zu errichtenden Bauwerke und Anlagen einschließlich der Erschließungs- und Anliegerbeiträge zu tragen.
2. Die Gemeinde Kalefeld ist für die Verkehrssicherheit des Grundstückes verantwortlich.
3. Die Gemeinde Kalefeld ist für alle haftungsrechtlichen Dinge im Zusammenhang mit dem Besuch des Bibelgartens durch Wanderer, Pilger, Radfahrer und sonstige Besuchergruppen zuständig und verantwortlich.

§ 5 Pflichten des Fördervereines

1. Die lfd. Pflege und Unterhaltung des Bibelgartens erfolgt durch den Förderverein „Themengärten e.V.“, Geschäftsstelle: Wolperode 34, 37581 Bad Gandersheim.
2. Die Gemeinde Kalefeld hat sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet, für die Benutzung des Pachtgrundstückes die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten. Gottesdienste in der Weißenwasserkirche dürfen durch Tätigkeiten auf dem Bibelgarten nicht gestört werden. An die vorgenannten Bestimmungen haben sich der Förderverein und dessen Beauftragte zu halten.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Gemeinde Kalefeld erhält vom Förderverein zeitnah Informationen, die Pflege, Unterhaltung und Aufrechterhaltung des Bibelgartens betreffen.

**2 Löst sich der Förderverein vor Vertragsende vorzeitig auf, so ist von ihm für jedes noch nicht begonnene Jahr der Restlaufzeit des Vertrages 1/20 der Investitionssumme, die die Gemeinde Kalefeld für die Baumaßnahme „Bibelgarten Kalefeld“ restfinanzieren musste, an die Gemeinde Kalefeld zu erstatten.
Der Förderverein erhält nach Abschluss der Baumaßnahme eine Übersicht über die Finanzierung der Maßnahme.**

Kalefeld, den

Bad Gandersheim, den

**Edgar Martin
Bürgermeister
Gemeinde Kalefeld**

**Bettina Plock-Girmann
1. Vorsitzende des Fördervereines
„Themengärten e. V.“**